

AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 16 Sonderdruck

Jahrgang 46
7. April 2020

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Allgemeinverfügung der Stadt Mönchengladbach vom 3. April 2020 zur Aufhebung der nachfolgend aufgeführten Verfügungen

- Allgemeinverfügung der Stadt Mönchengladbach vom 12.3.2020 zum Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1000 erwarteten Besuchern / Teilnehmern zur Verhütung einer Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten.
- Allgemeinverfügung der Stadt Mönchengladbach vom 16.3.2020 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.
- Allgemeinverfügung der Stadt Mönchengladbach vom 16.3.2020 zu Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3-5 Wohn- und Teilhabegesetz.
- Allgemeinverfügung der Stadt Mönchengladbach vom 18.3.2020 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Begründung:

Rechtsgrundlagen für die getroffenen Anordnungen in den vorstehenden Allgemeinverfügungen waren die §§ 16 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.7.2000 (BGBl. I. Seite 1045), § 35 Satz 2 des

Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) sowie die Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen vom 10.3.2020, 15.3.2020 und 17.3.2020.

Am 22.3.2020 wurde aufgrund der §§ 32 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes sowie des § 10 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 28.11.2000 (GV NRW Seite 701), der durch Artikel 3 der Verordnung vom 21.1.2017 (GV NRW Seite 219) geändert worden ist, **die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung)** erlassen.

Sämtliche Anordnungen der vorstehend benannten Allgemeinverfügungen werden nun auch durch die am 23.3.2020 in Kraft getretene Coronaschutzverordnung geregelt.

Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern, werden hiermit die Allgemeinverfügungen der Stadt Mönchengladbach mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen aufgehoben.

Diese Bereinigung der örtlichen Rechtslage dient der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der Coronaschutzverordnung, was aus Gründen des weiterhin erforderlichen konsequenten Kontaktminimierungsgebotes erforderlich ist.

Der Widerruf der Allgemeinverfügungen vom 12.3.-, 16.3.- und 18.3.2020 erfolgt auf der Grundlage des § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW und aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 1. April 2020.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

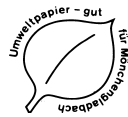
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I. Seite 3903).

Weitere Informationen enthält die Internetseite www.justiz.de

Mönchengladbach, den 3.4.2020

Hans-Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amts-
blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-
zustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus
nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im
Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,77
EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den
Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsicht-
nahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fachbe-
reich Organisation und IT nur schriftlich entgegen. Kündi-
gungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel)
nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.
